

# LIZENTIATSORDNUNG

## DER THEOLOGISCHEN FAKULTÄT TRIER

Vom 15. Oktober 2009

Die Fakultätskonferenz der Theologischen Fakultät Trier hat in ihrer Sitzung vom 15. Dezember 2006 die folgende Neufassung der Lizentiatsordnung der Theologischen Fakultät Trier vom 6. Mai 1991 beschlossen. Diese Neufassung der Lizentiatsordnung wurde von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen am 4. August 2008 (Prot. Nr. 846/1979) und vom Diözesanadministrator des Bistums Trier in Wahrnehmung der Aufgaben des Magnus Cancellarius der Theologischen Fakultät Trier am 26. August 2008 genehmigt. Ebenso hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 119 Hochschulgesetz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, die Neufassung der Lizentiatsordnung mit Schreiben vom 29. September 2009 (Az: 9525 Tgb.Nr. 55) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Inhalt

- § 1 Ziel des Lizentiatsstudiums
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Wissenschaftliche Arbeit
- § 4 Antrag auf Zulassung
- § 5 Zuständiges Organ
- § 6 Zulassung
- § 7 Rücktritt und Unterbrechung
- § 8 Begutachtung der wissenschaftlichen Arbeit
- § 9 Die Lizentiatsprüfung
- § 10 Bewertung
- § 11 Ergebnis
- § 12 Nichtbestehen
- § 13 Wiederholung
- § 14 Täuschung
- § 15 Verleihung des Grades
- § 16 Veröffentlichung der wissenschaftlichen Arbeit
- § 17 Entzug des Grades
- § 18 Einspruch
- § 19 Erwerb des Lizentiats auf der Grundlage der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder eines vergleichbaren Studienabschlusses

## § 20 Inkrafttreten

## § 1 Ziel des Lizentiatsstudiums

Das Lizentiatsstudium hat zum Ziel, die Bewerberin oder den Bewerber zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anzuleiten und zur Spezialisierung in einem theologischen Fach zu führen (vgl. Apostolische Konstitution "Sapientia Christiana": Normae Communes Art. 72b; Ordinationes Art. 51 Nr. 2).

## § 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Wer den Grad einer Lizentiatin oder eines Lizienten der Theologie erwerben will, muss in der Regel den Grad einer Magistra bzw. eines Magister Theologiae mindestens mit der Gesamtnote "befriedigend" erworben haben. Über die Anerkennung gleichwertiger oder gleichartiger Grade oder Prüfungen, auch Prüfungsteile, entscheidet die Fakultätskonferenz gemäß § 5 dieser Ordnung. Gegebenenfalls kann eine Ergänzungsprüfung gefordert werden.
- (2) Für Bewerberinnen oder Bewerber, die im Fach Katholische Religionslehre die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien abgelegt haben oder einen vergleichbaren Studienabschluss nachweisen, gilt § 19 dieser Ordnung. Der Abschluss des Theologiestudiums mit dem Bakkalaureat kann als Zulassungsvoraussetzung anerkannt werden; er ist anzuerkennen, wenn dem Abschluss ein insgesamt fünfjähriges philosophisch-theologisches Studium (2 Jahre Philosophie und 3 Jahre Theologie) vorausging.
- (3) Zum Zweck weiterführender Studien in einer der in § 9 Abs. 3 aufgeführten Fächergruppen muss die Bewerberin oder der Bewerber nach Abschluss des grundständigen Theologiestudiums (vgl. Abs. 1) wenigstens zwei Semester an der Theologischen Fakultät Trier immatrikuliert gewesen sein.
- (4) Im Rahmen dieser weiterführenden Studien sind von der Bewerberin oder vom Bewerber vier qualifizierte Seminarscheine zu erbringen, davon zwei in dem Fach, in dem die Lizentiatsarbeit angefertigt wird. Die beiden anderen qualifizierten Seminarscheine sind in anderen Fächern der von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählten Fächergruppe zu erbringen, soweit nicht die Betreuerin bzw. der Betreuer der Lizentiatsarbeit (vgl. § 3) ein Fach außerhalb der Fächergruppe vorschlägt. Einer dieser beiden Seminarscheine kann mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers der Lizentiatsarbeit auch in einem nicht-theologischen Fach erworben werden, falls die Zuordnung zur Lizentiatsarbeit gegeben ist. Von diesen vier Seminarscheinen können zwei auch an einer anderen Theologischen Fakultät bzw. an einem anderen Theologischen Fachbereich erworben sein.
- (5) Die Bewerberinnen oder Bewerber müssen eine zweite lebende Fremdsprache wenigstens soweit beherrschen, dass sie zur Rezeption wissenschaftlicher Publikationen in dieser Sprache fähig sind. Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache nicht die deutsche Sprache ist, müssen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Bewerberinnen oder Bewerber, die Exegese des Alten Testaments als Fach der Lizentiatsprüfung wählen, müssen die Kenntnis der hebräischen Sprache durch eine anerkannte Prüfung (Hebraicum) nachweisen.
- (6) Die Bewerberin oder der Bewerber muss seiner Persönlichkeit nach des akademischen Grades würdig sein.

### **§ 3 Wissenschaftliche Arbeit (Lizentiatsarbeit)**

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat eine von ihr bzw. von ihm verfasste wissenschaftliche Arbeit (Lizentiatsarbeit) aus dem Lehr- und Forschungsbereich der Theologischen Fakultät Trier vorzulegen, bei deren Anfertigung er von einer oder einem an der Theologischen Fakultät Trier tätigen ordentlichen Professorin oder Professor, Lehrstuhlverwalterin oder Lehrstuhlverwalter, Privatdozentin oder Privatdozenten oder von einer Dozentin bzw. einem Dozenten im Status einer bzw. eines ständigen Lehrbeauftragten betreut wurde. Die Arbeit muss zeigen, dass die Verfasserin oder der Verfasser fähig ist, wissenschaftliche Fragen selbständig zu behandeln und methodisch richtig darzustellen.
- (2) Eine wissenschaftliche Arbeit, die bereits vollständig oder teilweise einer anderen Stelle zum Erwerb eines akademischen Grades oder zu einer anderen Prüfung vorgelegt war, kann nur mit Genehmigung der Fakultätskonferenz in überarbeiteter Form als Lizentiatsarbeit eingereicht werden. Eine Arbeit, die als ungenügend für den Erwerb eines akademischen Grades zurückgewiesen worden ist, kann nicht - selbst nicht in vollständig umgearbeiteter Form - als Lizentiatsarbeit vorgelegt werden. Eine Arbeit, die zur Erlangung des Grades einer Magistra bzw. eines Magister Theologiae oder einer Diplomtheologin bzw. eines Diplomtheologen von der Theologischen Fakultät angenommen wurde, kann zur Lizentiatsarbeit ausgebaut werden.
- (3) Die wissenschaftliche Arbeit ist in deutscher Sprache vorzulegen. Die Fakultätskonferenz kann eine andere Sprache zulassen; in diesem Fall ist der Arbeit eine zur allgemeinen Beurteilung ausreichende Inhaltsangabe in deutscher Sprache beizufügen.

### **§ 4 Antrag auf Zulassung**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Lizentiatsverfahren ist schriftlich an die Theologische Fakultät zu richten und beim Sekretariat einzureichen. Im Antrag müssen der Titel der wissenschaftlichen Arbeit (Lizentiatsarbeit) und der Name der Betreuerin oder des Betreuers der Arbeit angegeben sein.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) zwei Exemplare der wissenschaftlichen Arbeit; maschinenschriftliche Exemplare müssen gebunden und mit Seitenzahlen versehen sein;
  - b) die Angabe der Fächer, die die Bewerberin oder der Bewerber entsprechend § 9 für die schriftliche bzw. mündliche Prüfung gewählt hat;
  - c) eine in deutscher Sprache verfasste Darstellung des Lebenslaufes (mit Lichtbild), die vor allem über den Bildungsgang Aufschluss gibt;
  - d) das Studienbuch und eine Auflistung der im Lizentiatsstudium absolvierten Studienleistungen;
  - e) die in § 2 Abs. 4 geforderten vier qualifizierten Seminarscheine;
  - f) schriftliche Erklärungen darüber, ob die wissenschaftliche Arbeit selbständig angefertigt ist, die benutzte Literatur und andere Hilfsmittel vollständig angegeben sind und ob die Arbeit schon einer anderen Stelle zum Erwerb eines akademischen Grades oder zu einer anderen Prüfung vorgelegen hat;

g) schriftliche Erklärungen über abgelegte oder versuchte akademische, kirchliche oder staatliche Prüfungen in Theologie;

h) das Zeugnis des zuständigen kirchlichen Oberen (Ordinarius gemäß Can. 134 § 1 CIC/1983) über Glaube und sittliche Haltung des Bewerbers (vgl. Dekret über die katholisch-theologischen Fakultäten in den staatlichen Universitäten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 1.1.1983, Nr. 20);

i) der Nachweis der Einzahlung der Verwaltungsgebühr.

(3) Dem Antrag sind gegebenenfalls beizufügen:

a) wenn der in § 2 Abs. 1 geforderte Grad eines Magister Theologiae nicht an der Theologischen Fakultät Trier erworben wurde:

aa) der Nachweis über die Berechtigung zum Studium der katholischen Theologie an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule (z.B. Reifezeugnis),

bb) die Magisterurkunde und das Zeugnis, das die Note der wissenschaftlichen Arbeit und die Endnoten der Fächer ausweist, die zum Erwerb des akademischen Grades geprüft wurden,

cc) der Nachweis über die von der Fakultätskonferenz nach § 2 Abs. 1 Satz 2 als dem Magister gleichwertig anerkannten akademischen Grade oder Prüfungen.

b) der Nachweis über das in § 2 Abs. 5 geforderte Hebraicum;

c) ein Verzeichnis bisher veröffentlichter wissenschaftlicher Arbeiten;

d) ein polizeiliches Führungszeugnis, falls der Bewerber seit mehr als sechs Monaten exmatrikuliert ist und nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht;

e) der Nachweis über ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache gemäß § 2 Abs. 5;

f) die schriftliche Erklärung darüber, ob die mündliche Prüfung fakultätsöffentlich sein soll.

(4) Die Originale der Zeugnisse sind zusammen mit einer Kopie vorzulegen.

(5) Von den eingereichten Unterlagen verbleibt - ausgenommen Studienbuch und Originale der Zeugnisse - je ein Exemplar bei den Lizentiatsakten.

## **§ 5 Zuständiges Organ**

(1) Die Theologische Fakultät Trier führt das Lizentiatsverfahren durch die Fakultätskonferenz durch. Diese entscheidet mit der absoluten Mehrheit der in Abs. 2 aufgeführten Stimmberechtigten.

(2) Stimmrecht für die im Lizentiatsverfahren zu treffenden Entscheidungen haben die Professorinnen oder Professoren, die Lehrstuhlverwalterinnen oder Lehrstuhlverwalter sowie die promovierten Mitglieder der Fakultätskonferenz, außerdem die Referentinnen bzw. Referenten zur Begutachtung der wissenschaftlichen Arbeit und die gemäß § 9 als Prüferinnen oder Prüfer beteiligten Fachvertreterinnen oder Fachvertreter, die nicht der Fakultätskonferenz angehören.

(3) Die Fakultätskonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

## **§ 6 Zulassung**

- (1) Die Rektorin oder der Rektor der Theologischen Fakultät entscheidet nach Prüfung der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen - in Zweifelsfällen im Einvernehmen mit der Fakultätskonferenz - über die Zulassung zum Lizentiatsverfahren und benachrichtigt die Bewerberin oder den Bewerber.
- (2) Die Nichtzulassung ist der Bewerberin oder dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7 Rücktritt und Unterbrechung**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Lizentiatsverfahren kann nach seiner Annahme nur mit Genehmigung der Fakultätskonferenz zurückgezogen werden und nur, solange noch nicht nach § 8 Abs. 4 und 5 über die wissenschaftliche Arbeit entschieden ist.
- (2) Nach Annahme der wissenschaftlichen Arbeit kann das Lizentiatsverfahren nur mit Genehmigung der Fakultätskonferenz unterbrochen werden.
- (3) Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen wichtiger Gründe erteilt werden, insbesondere wenn die Bewerberin oder der Bewerber durch ärztlich attestierte Krankheit verhindert ist.
- (4) Bei Rücktritt ohne Genehmigung gilt die wissenschaftliche Arbeit als abgelehnt; bei Unterbrechung ohne Genehmigung gilt die Lizentiatsprüfung als nicht bestanden. Bei genehmigtem Rücktritt gilt das Verfahren als nicht unternommen; bei genehmigter Unterbrechung werden die bereits erzielten Ergebnisse angerechnet.

## **§ 8 Begutachtung der wissenschaftlichen Arbeit**

- (1) Nach Zulassung zum Lizentiatsverfahren bestellt die Fakultätskonferenz zwei Referentinnen bzw. Referenten zur Begutachtung der wissenschaftlichen Arbeit. Eine bzw. einer von ihnen ist die Betreuerin oder der Betreuer der Lizentiatsarbeit. Als zweite Referentin oder als zweiter Referent kann von der Fakultätskonferenz auch ein promoviertes Mitglied des Lehrkörpers einer anderen Fakultät bestellt werden; dieses hat in diesem Fall für das weitere Verfahren Stimmrecht in der Fakultätskonferenz. Bei der Bestellung der Referentinnen bzw. Referenten ist darauf zu achten, daß eine oder einer von ihnen ordentliche Professorin oder ordentlicher Professor ist.
- (2) Die Gutachten müssen außer einer kritischen Würdigung eine begründete Empfehlung über die Annahme mit einem Notenvorschlag oder über die Ablehnung der wissenschaftlichen Arbeit enthalten, vorbehaltlich der in Abs. 6 vorgesehenen Möglichkeit.
- (3) Die wissenschaftliche Arbeit liegt mit den beiden Gutachten dreißig Tage zur Einsicht für die nach § 5 Abs. 2 stimmberechtigten Mitglieder der Fakultätskonferenz auf. Diese müssen ihren Sichtvermerk eintragen; sie haben das Recht, ein Sondergutachten abzugeben.
- (4) Aufgrund der Gutachten und einer summarischen Wiedergabe der Gutachten durch die Referentinnen oder Referenten beschließt die Fakultätskonferenz über Annahme und Note der

wissenschaftlichen Arbeit oder über ihre Ablehnung. Die Ablehnung ist der Bewerberin oder dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

- (5) Wird die Lizentiatsarbeit abgelehnt, kann die Bewerberin oder der Bewerber einmal eine Lizentiatsarbeit mit einem neuen Thema vorlegen. Wird auch diese Arbeit nicht angenommen, ist das Lizentiatsvorhaben an der Theologischen Fakultät Trier endgültig gescheitert.
- (6) Eine nicht veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit kann auf Vorschlag der Referentinnen oder Referenten zur Umarbeitung zurückgegeben werden. Die Frist zur Umarbeitung soll sechs Monate nicht überschreiten; sie kann aus wichtigen Gründen einmal verlängert werden. Verstreicht die Frist, ohne daß die wissenschaftliche Arbeit von neuem eingereicht ist, gilt die wissenschaftliche Arbeit als abgelehnt.

## **§ 9 Die Lizentiatsprüfung**

- (1) Die Lizentiatsprüfung ist innerhalb von sechs Monaten nach Annahme der wissenschaftlichen Arbeit abzulegen. Unter Berücksichtigung des Wunsches der Bewerberin oder des Bewerbers legt die Rektorin oder der Rektor im Einvernehmen mit den an der Prüfung beteiligten Fachvertreterinnen und Fachvertretern den Prüfungstermin fest.
- (2) Die Lizentiatsprüfung erstreckt sich auf drei der in Abs. 3 genannten Fächer. Zu diesen Fächern gehört immer das Fach, in dem die Lizentiatsarbeit erstellt wurde; die beiden anderen Fächer sind aus der Fächergruppe zu wählen, der das Fach der Lizentiatsarbeit angehört. In begründeten Fällen bestimmt die Fakultätskonferenz auf Vorschlag der Betreuerin bzw. des Betreuers der Lizentiatsarbeit die beiden anderen Prüfungsfächer. Bei Fächern, die durch mehrere Professorinnen oder Professoren vertreten sind, kann die Bewerberin oder der Bewerber die Prüferin bzw. den Prüfer wählen.
- (3) Als Prüfungsfächer können in der für die Lizentiatsprüfung maßgeblichen Einteilung nach Fächergruppen gewählt werden:
- a) Biblische Fächer:
1. Biblische Einleitung und Biblische Hilfswissenschaften
  2. Exegese des Alten Testaments
  3. Exegese des Neuen Testaments
- b) Historische Fächer:
1. Kirchengeschichte des Altertums in Verbindung mit: Patrologie oder Geschichte der Frömmigkeit oder Kunde der Orientalischen Kirchen oder Christliche Archäologie
  2. Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit in Verbindung mit Missionswissenschaft
  3. Bistums- und Landesgeschichte oder Geschichte der Christlichen Kunst

c) Systematische Fächer I:

1. Dogmatik
2. Fundamentaltheologie in Verbindung mit Ökumenik oder Religionswissenschaft
3. Moralthologie

d) Systematische Fächer II:

1. Philosophie
2. Kirchenrecht
3. Christliche Sozialwissenschaft

e) Praktische Fächer:

1. Pastoraltheologie in Verbindung mit Homiletik
2. Liturgiewissenschaft in Verbindung mit Christlicher Spiritualität
3. Religionspädagogik mit Katechetik

- (4) Auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers kann eines der drei Prüfungsfächer in der Form einer schriftlichen Prüfung (Klausur) von drei Stunden Dauer geprüft werden. Die schriftliche Prüfungsarbeit, für die von der betreffenden Fachvertreterin bzw. vom betreffenden Fachvertreter zwei Themen zur Auswahl zu stellen sind, wird von dieser Fachvertreterin bzw. von diesem Fachvertreter benotet und bei den Prüfungsakten aufbewahrt.
- (5) Die mündliche Prüfung dauert für jedes Fach dreißig Minuten, in dem Fach, in dem die Lizentiatsarbeit erstellt wurde, 45 Minuten. Das Prüfungsgespräch führt unter dem Vorsitz des Rektors (oder seines Vertreters) und in Gegenwart eines weiteren Professors oder eines Habilitierten als Beisitzer der promovierte Fachvertreter; er setzt die Note nach Anhörung des Vorsitzenden und des Beisitzers fest. Über die mündliche Prüfung in den gewählten Fächern ist jeweils von der Beisitzerin oder vom Beisitzer ein Protokoll zu führen, das die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung enthält; dieses Protokoll ist von der Prüferin oder vom Prüfer, von der oder dem Vorsitzendem und von der Beisitzerin oder vom Beisitzer zu unterzeichnen und bei den Prüfungsakten aufzubewahren.
- (6) Die mündliche Prüfung ist fakultätsöffentlich, soweit die Bewerberin oder der Bewerber selbst hiergegen keine Einwendungen vorbringt; auf Antrag einer Bewerberin kann der oder die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät an der mündlichen Prüfung teilnehmen.

**§ 10 Bewertung**

## (1) Die Noten sind:

- |   |   |                 |   |              |
|---|---|-----------------|---|--------------|
| 1 | - | summa cum laude | - | sehr gut     |
| 2 | - | magna cum laude | - | gut          |
| 3 | - | cum laude       | - | befriedigend |
| 4 | - | rite            | - | ausreichend  |
| 5 | - | insufficienter  | - | ungenügend.  |

- (2) Zwischennoten (-,3 oder -,7) sind nur in der Lizentiatsprüfung statthaft. Oberhalb der Note 1 und unterhalb der Note 4 sind Zwischennoten nicht zulässig. Es wird nur eine Dezimalstelle berücksichtigt.



(3) Die Abgrenzung zwischen den Noten mit Dezimalstellen bestimmt sich wie folgt:

von 1,0 bis 1,5	summa cum laude	-	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	magna cum laude	-	gut
von 2,6 bis 3,5	cum laude	-	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	rite	-	ausreichend
ab 4,1	insufficienter	-	ungenügend.

## § 11 Ergebnis

- (1) Die Gesamtnote für das Lizentiat wird aus der Note für die wissenschaftliche Arbeit und dem nicht auf- oder abgerundeten Gesamtergebnis der Lizentiatsprüfung errechnet. Dabei wird das Gesamtergebnis der Lizentiatsprüfung einfach, die Note der Lizentiatsarbeit doppelt gewertet.
- (2) Die Einzelergebnisse werden der Bewerberin oder dem Bewerber unmittelbar nach der Lizentiatsprüfung mündlich, später auch schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die Lizentiatsurkunde enthält nur die Gesamtnote (in Worten).
- (4) Innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Lizentiatsprüfung ist der Bewerberin oder dem Bewerber auf Wunsch Einsicht in seine Prüfungsakten zu gewähren.

## § 12 Nichtbestehen

- (1) Die Lizentiatsprüfung ist – unbeschadet der Bestimmungen über Rücktritt und Unterbrechung (§ 7) und Täuschung (§ 14) – nicht bestanden, wenn in einem Fach die Note 4 (rite - ausreichend) nicht erreicht ist.
- (2) Das Nichtbestehen der Prüfung ist der Bewerberin oder dem Bewerber unter Angabe der Fächer, in denen sie oder er keine ausreichenden Ergebnisse erzielt hat, und unter Hinweis auf die Möglichkeit der Wiederholung (§ 13) schriftlich bekannt zu geben.

## § 13 Wiederholung

- (1) Wird in einem Fach der Lizentiatsprüfung ein ausreichendes Ergebnis nicht erreicht, kann die Prüfung in diesem Fach – unter den gleichen Bedingungen wie beim ersten Versuch – innerhalb von vier Monaten zu einem nach § 9 Abs. 1 festgelegten Termin wiederholt werden. Wird auch diesmal kein ausreichendes Ergebnis erreicht, kann die gesamte Lizentiatsprüfung einmal, und zwar innerhalb von sechs Monaten, wiederholt werden.
- (2) Wird in mehr als in einem Fach der Lizentiatsprüfung ein ausreichendes Ergebnis nicht erreicht, kann die gesamte Lizentiatsprüfung einmal, und zwar innerhalb von sechs Monaten, wiederholt werden. Wird dabei nicht in allen Fächern ein wenigstens ausreichendes Ergebnis erreicht, ist eine weitere Wiederholung ausgeschlossen.
- (3) Lässt die Bewerberin oder der Bewerber die nach Abs. 1 und 2 festgelegten Fristen und Prüfungstermine ungenutzt verstreichen, ist eine Wiederholung ausgeschlossen.

## **§ 14 Täuschung**

- (1) Wer unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder irgendwie zu täuschen versucht oder dazu Beihilfe leistet, kann vom Lizentiatsverfahren ausgeschlossen werden.
- (2) Die Entscheidung über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Ausschließungsgründe und über die zu ergreifenden Maßnahmen trifft die Fakultätskonferenz nach Anhörung der bzw. des Betroffenen.

## **§ 15 Verleihung des Grades**

Die Verleihung des Grades einer Lizentiatin oder eines Lizienten der Theologie (abgekürzt: Lic. theol.) vollzieht die Rektorin oder der Rektor durch Aushändigung der Lizentiatsurkunde. Die Urkunde enthält die Gesamtnote sowie das Thema der Lizentiatsarbeit und trägt das Datum des letzten Prüfungstages. Sie ist vom Magnus Cancellarius, von der Rektorin bzw. dem Rektor sowie von der Dekanin bzw. dem Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen.

## **§ 16 Veröffentlichung der wissenschaftlichen Arbeit**

- (1) Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung der Lizentiatsarbeit besteht nicht.
- (2) Eine nicht veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit kann nur mit den Änderungen, die von der Fakultätskonferenz gefordert sind, veröffentlicht werden.
- (3) Von einer wissenschaftlichen Arbeit, die durch Druck oder andere Vervielfältigung veröffentlicht ist oder wird, sind an die Theologische Fakultät 15 Pflichtexemplare abzuliefern.

## **§ 17 Entzug des Grades**

- (1) Der Grad einer Lizentiatin bzw. eines Lizienten der Theologie kann entzogen werden:
  - a) wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind;
  - b) wenn sich nachträglich herausstellt, daß die oder der Graduierte der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war;
  - c) wenn sich die oder der Graduierte durch ihr bzw. sein späteres Verhalten der Führung eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hat.
- (2) Über den Entzug entscheidet die Fakultätskonferenz. Beschließt die Fakultätskonferenz, dass der Grad zu entziehen sei, macht die Rektorin oder der Rektor dem Magnus Cancellarius Mitteilung und zieht die Lizentiatsurkunde ein.

## **§ 18 Einspruch**

- (1) Gegen Entscheide der Fakultätskonferenz ist innerhalb von zehn Tagen nach Kenntnis des Entscheides Einspruch möglich. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet nach Anhörung der oder des Betroffenen die Fakultätskonferenz. Der Entscheid ist schriftlich zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Gegen den Entscheid nach Abs. 2 steht der Beschwerdeweg zum Magnus Cancellarius offen.

## **§ 19 Erwerb des Lizentiats auf der Grundlage der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder eines vergleichbaren Studienabschlusses**

- (1) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in Katholischer Religionslehre oder einen vergleichbaren Studienabschluss wenigstens mit der Fachnote "gut" bestanden haben, können auf Antrag auch ohne den Nachweis der Magisterprüfung zum Lizentiatsverfahren zugelassen werden (vgl. Dekret über die katholisch-theologischen Fakultäten in den staatlichen Universitäten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 1.1.1983, Nr. 18). In diesem Fall sind jedoch folgende Bestimmungen zu beachten:
  - (2) Zulassungsvoraussetzungen:
    - a) Neben dem Latinum sind Sprachkenntnisse in Griechisch und Hebräisch wie folgt nachzuweisen. Das (biblische) Graecum und das Hebraicum werden nur gefordert, wenn die Lizentiatsarbeit in Einleitung oder Exegese des Alten Testaments angefertigt wird. Wenn die Lizentiatsarbeit in Einleitung oder Exegese des Neuen Testaments angefertigt wird, sind das (biblische) Graecum und Grundkenntnisse in Hebräisch bzw. eine Einführung in semitische Sprachen und semitisches Denken nachzuweisen. In den übrigen Fällen sind die Griechischkenntnisse durch das Zeugnis über eine Prüfung nach einem wenigstens einsemestrigen Sprachkurs nachzuweisen; vom Nachweis von Grundkenntnissen in Hebräisch bzw. einer Einführung in semitische Sprachen und semitisches Denken kann die Fakultätskonferenz befreien.
    - b) Pflichtvorlesungen in Philosophie und Theologie sind nach Ausweis des Studienbuches im Umfang des Magisterstudienganges gemäß der an der Theologischen Fakultät Trier geltenden Magisterprüfungsordnung nachzuweisen; bis zur Hälfte des Lehrinhalts der Pflichtvorlesungen kann auch im Eigenstudium angeeignet werden.
    - c) Es sind fünf qualifizierte Seminarscheine vorzulegen, die im grundständigen Lehramtsstudium bzw. in ergänzenden Studien erworben wurden.
    - d) Zusätzlich sind die gemäß § 2 Abs. 4 dieser Ordnung geforderten vier qualifizierten Seminarscheine nachzuweisen.
  - (3) Form der Prüfung:
    - a) In der Lizentiatsprüfung sind in folgenden Fächern Examina abzulegen:  
Philosophie,  
Biblische Einleitung und Biblische Hilfswissenschaften,  
Kirchengeschichte,

Exegese des Alten Testaments,  
 Exegese des Neuen Testaments,  
 Fundamentaltheologie ,  
 Moralthologie,  
 Liturgiewissenschaft,  
 Dogmatik,  
 Christliche Sozialwissenschaft,  
 Kirchenrecht,  
 Pastoraltheologie,  
 Religionspädagogik mit Katechetik.

In Philosophie, Kirchengeschichte und Dogmatik kann die Bewerberin oder der Bewerber wählen, von welchem der beiden Fachvertreter er geprüft werden will.

b) Die in der Ersten Staatsprüfung bzw. in einem vergleichbaren Studium erbrachten Prüfungsleistungen werden auf den Prüfungsstoff anteilmäßig angerechnet.

c) Zwei Prüfungsfächer, bei deren Auswahl § 9 Abs. 2 und 3 zu beachten sind, werden nach Wahl des Bewerbers in je 30-minütigen Prüfungen mündlich geprüft; für eines dieser Fächer kann die Bewerberin oder der Bewerber die Form einer dreistündigen schriftlichen Prüfung wählen, wobei von der betreffenden Fachvertreterin bzw. vom betreffenden Fachvertreter zwei Themen zur Auswahl gestellt werden. Das Fach, in dem die Lizentiatsarbeit erstellt wurde, wird immer mündlich in einer Prüfung von 45 Minuten Dauer geprüft. Die übrigen Fächer werden in jeweils 15-minütigen Ergänzungsprüfungen mündlich geprüft; als Fachnote wird nur die in der Ergänzungsprüfung erzielte Note in das Zeugnis über die Lizentiatsprüfung übernommen.

d) Auf die Ergänzungsprüfung in einem Fach kann verzichtet werden, wenn in diesem Fach eine der Magisterprüfung vergleichbare Prüfungsleistung schon erbracht wurde. In diesem Fall wird die früher erzielte Prüfungsnote als Fachnote in das Zeugnis über die Lizentiatsprüfung übernommen.

e) Die Lizentiatsprüfung ist innerhalb eines Jahres nach Annahme der wissenschaftlichen Arbeit abzulegen. Für die mündlichen Ergänzungsprüfungen gilt gleichfalls die Jahresfrist. Als Beisitzerinnen oder Beisitzer bei diesen Prüfungen können wissenschaftliche Assistentinnen bzw. Assistenten oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter benannt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der vorliegenden Lizentiatsordnung.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Lizentiatsordnung tritt nach Genehmigung durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen und durch den Magnus Cancellarius sowie nach Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger von Rheinland-Pfalz in Kraft. Damit tritt die bisherige Fassung der Lizentiatsordnung vom 6. Mai 1991 außer Kraft.

## § 21 Übergangsbestimmungen

- (1) Für Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Lizentiatsordnung ihre wissenschaftliche Arbeit bereits eingereicht haben, wird das Lizentiatsverfahren nach der Lizentiatsordnung vom 6. Mai 1991 durchgeführt.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Lizentiatsordnung ihre wissenschaftliche Arbeit einreichen, können wählen, ob das Lizentiatsverfahren nach der Lizentiatsordnung von 1991 oder nach der vorliegenden Ordnung durchgeführt wird.

Trier, 15. Oktober 2009

Der Rektor  
der Theologischen Fakultät Trier



Prof. Dr. Reinhold Bohlen

*Die vorstehende Lizentiatsordnung wurde im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26. Oktober 2009 veröffentlicht.*